

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Bebauungsplan „Hotel am Park“ in Bad Krozingen

Stand 28.03.2019

Auftraggeber: Stadt Bad Krozingen
Basler Straße
79189 Bad Krozingen

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 28.03.2019

Ruppert

1	EINLEITUNG.....	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE .	5
2.1	Arten / Biotope und biologische Vielfalt	5
2.2	Geologie/ Boden.....	6
2.3	Fläche.....	7
2.4	Klima/ Luft	7
2.5	Wasser	8
2.5.1	Grundwasser	8
2.5.2	Oberflächenwasser	9
2.6	Landschaftsbild.....	9
2.7	Erholung.....	9
2.8	Mensch / Wohnen	9
2.9	Kultur- und Sachgüter.....	10
2.10	Sparsame Energienutzung	10
2.11	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	10
3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN.....	10
4	AUSWIRKUNGEN DURCH SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	11
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	11
6	DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN.....	11
7	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG	11
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	11
7.2	Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	12

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG..... 12

Anlage 1: Spezielle artenschutzfachliche Prüfung der Tiergruppen Vögel, Reptilien, Fledermäuse (FrInaT, IFÖ)

1 Einleitung

Die Stadt Bad Krozingen beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hotel am Park“ die Errichtung eines Hotels zu ermöglichen. Das Planungsgebiet liegt im Nordwesten von Bad Krozingen im Randbereich des Kurzparks an der Ecke Thürachstraße, Herbert-Hellmann-Allee (siehe Abb. 1).

Der vorliegende Fachbeitrag behandelt die einzelnen Umweltbelange und beschreibt die zu erwartenden Auswirkungen durch das Bauvorhaben. Der Fachbeitrag wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

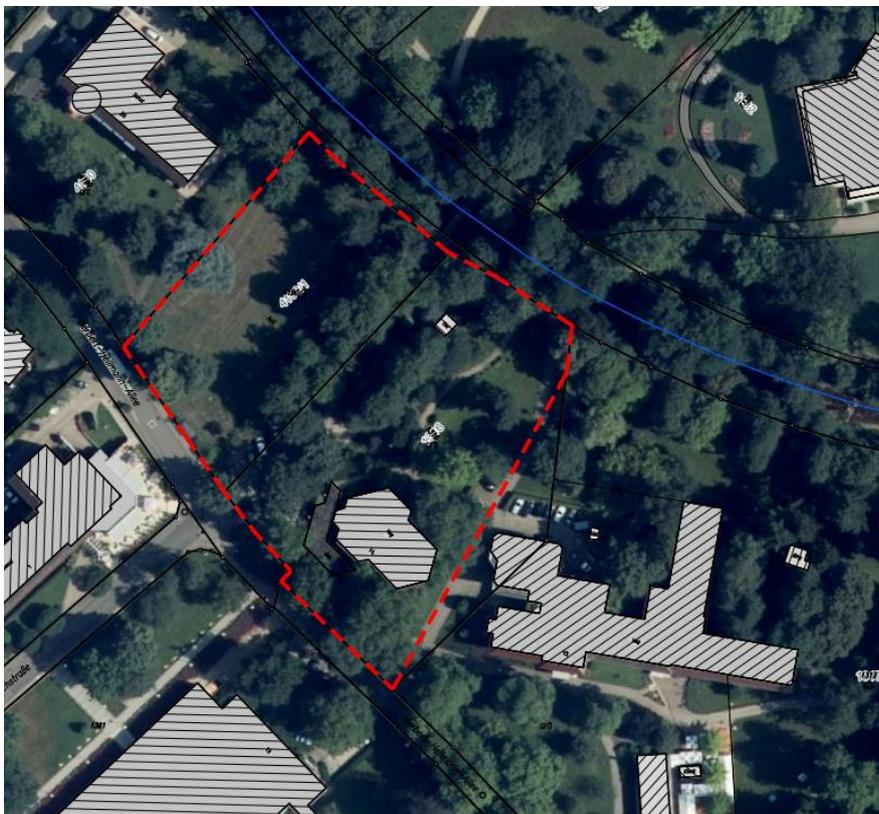


Abb. 1: Übersichtslageplan des Gebietes mit Geltungsbereich (rot)

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt

Vorbemerkung:

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das geplante Baugebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete:

Natura 2000-Flächen, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Im Nordosten grenzt die Fläche an das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 180123150047 „Neumagenufer“.

Bestand:

Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 0.5 ha und es existieren bereits zwei rechtskräftige Bebauungspläne für das Gebiet. Im Nordwesten, bis zur Flurstücksgrenze (Flrstk. Nr.: 4190/1) besteht der Bebauungsplan „Kurgebiet am Neumagen“ und im Südosten der Bebauungsplan „Kurgebiet Ost“. Der Bebauungsplan „Kurgebiet am Neumagen“ weist die Fläche als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) aus. Der Bebauungsplan „Kurgebiet Ost“ weist die restliche Fläche als Sondergebiet aus. Zum Zeitpunkt der Erfassung zeichnet sich die Fläche durch einen intensiv gepflegten Zierrasen und Gehölzbestand aus. Im Südosten befindet sich ein Gebäude welches derzeit als Touristeninformation genutzt wird.

Artenschutz:

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Tiergruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten Tiergruppen untersucht. Das Gutachten ist den Belangen des Umweltschutzes als Anlage beigelegt. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vögel: Insgesamt konnten 18 Vogelarten im Gebiet nachgewiesen werden, wovon vier nach der Roten Liste Baden-Württemberg bzw. Deutschland als gefährdet oder als sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand eingestuft sind. Hierbei handelt es sich um die Arten: *Muscicapa striata* (Grauschnäpper), *Passer domesticus* (Haussperling), *Oriolus oriolus* (Pirol), *Sturnus vulgaris* (Star).

Reptilien, speziell Zauneidechse: Obwohl das Gebiet grundsätzlich als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet ist, konnten im Zuge der Untersuchung keine Tiere nachgewiesen

werden. Daher ist davon auszugehen, dass das Gebiet derzeit keinen dauerhaften Lebensraum für die Zauneidechse darstellt.

Fledermäuse: Im Gebiet konnten insgesamt 9 Quartiermöglichkeiten in Form von Astlöchern oder Vogelnistkästen festgestellt werden. Im Rahmen von Detektorbegehungen konnten weiterhin folgende Fledermausarten nachgewiesen werden: *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus), *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus), *Pipistrellus kuhlii* (Weißbrandfledermaus) und *Nyctalus noctula* (Abendsegler).

Auswirkung:

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten für Vögel und zu einem Verlust von Jagdrevieren und Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Geringe Eingriffe in den Umweltbelang Biotop sind entstehen durch den Verlust der Zierrasenflächen, stärkere Eingriffe entstehen durch den Verlust der vorhandenen Gehölze.

Insgesamt lassen sich die Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotop als mittel beschreiben.

2.2 Geologie/ Boden

Bestand:

Geologie: Auf der Fläche kommt nach der digitalen Geologischen Karte 1:50.000 (LGRB-BW GeoLa GK50) „Auensand“ vor.

Boden: Im nordwestlichen Teil der Fläche kommt nach der digitalen Bodenkarte 1:50.000 (LGRB-BW GeoLa BK50) „Brauner Auenboden aus Auensand“ vor. Für den südöstlichen Bereich liegen keine genaueren bodenkundlichen Informationen vor, die digitale Bodenkarte stellt die Fläche als Siedlung dar.

Bewertung:

Brauner Auenboden

Hinsichtlich der Bodenfunktionen wird der **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf** mit der Bewertungsstufe 4 (sehr hoch), die **natürliche Bodenfruchtbarkeit** mit der Bewertungsstufe 2,5 (mittel bis hoch) und die Funktion als **Filter- und Puffer gegenüber Schadstoffen** der Bewertungsstufe 1 (gering) bewertet.

Bei der Bewertung als **Standort für die naturnahe Vegetation** wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht.

Vorbelastung:

Die Fläche ist bereits zum Teil als Sondergebiet ausgewiesen und im südöstlichen Teil der Fläche steht bereits ein Gebäude.

Nach der digitalen Karte für Schwermetallbelastungen von Böden in Folge des historischen Bergbaus (solum; GIS-Zentrum LKBH) sind ein Teil der Fläche nach der VwV Boden mit den Wertstufen Z2 (>210-700 mg/kg Pb; >45-150 mg/kg As) und >Z2 (>700 mg/kg Pb; >150 mg/kg As) bewertet.

Auswirkung:

Durch zusätzliche Versiegelungen kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden. Aufgrund der geringen Größe der Fläche und der Vorbelastungen sind die Eingriffe in den Umweltbelang Boden jedoch zu relativieren.

2.3 Fläche

Bei der Fläche handelt es sich um eine innerstädtische Fläche welche derzeit zum Teil als Grünfläche und zum Teil als Sondergebiet ausgewiesen ist. Die Fläche ist Parkähnlich gestaltet und in kleinem Umfang bereits bebaut.

Auswirkung:

Durch die innerstädtische Lage des Vorhabens findet keine weitere Ausdehnung der Siedlung in die freie Landschaft statt, jedoch werden zu einem gewissen Grad innerstädtische Freiräume beansprucht.

Der Eingriff in das Schutzgut Fläche ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens als gering einzustufen.

2.4 Klima/ Luft

Bestand:

Der Bearbeitungsbereich liegt im Einflussbereich der wärmebegünstigten Oberrheinebene bzw. des nahegelegenen Kaiserstuhls und Tunibergs. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 10°C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 780 mm / Jahr.

Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Nach dem Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet als Siedlungsfläche ohne Bewertung dargestellt.

Auswirkung:

Durch zusätzliche Flächenversiegelungen kommt es zu negativen Auswirkungen auf das Mikroklima. Durch die Neupflanzung von 5 Hochstämmen an der Westseite der Fläche sowie

der Anlage von begrünten Flachdächern auf dem geplanten Gebäude können die Eingriffe minimiert werden.

Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft als gering zu bewerten.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Das Gebiet liegt vollständig im festgesetzten Wasserschutzgebiet „WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen“ (Wasserschutzzone III B) und im Quellenschutzgebiet „Thermalquelle IV Bad Krozingen“.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird in Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des im Bereich „Brauner Auenboden“ geringen Filter- und Puffervermögens der vorhandenen Bodendeckschicht ergeben sich hohe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Vorbelastung:

Es bestehen Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Flächenversiegelung (Gebäude, Wege).

Auswirkung:

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die Mächtigkeit der filternden Deckschichten verringert wird. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Das Risiko beschränkt sich vornehmlich auf den Zeitraum der Bautätigkeiten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand:

Im Gebiet selber sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Nordosten fließt der Neumargen am Gebiet vorbei. Im geplanten Bebauungsplan ist ein 5 m breiter Gewässer-randstreifen vorgesehen.

2.6 Landschaftsbild

Bestand:

Das Gebiet befindet sich innerhalb von Bad Krozingen am Rande einer Parkanlage. Der Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse - Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung – Blatt Nord, Stand Sep. 2013) stellt die Fläche „ohne Bewertung (Siedlungsbereiche, Parks, Sport- und Grünflächen)“ für das Schutzgut dar.

Auswirkung:

Aufgrund der innerstädtischen Lage hat das Vorhaben keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.

2.7 Erholung

Die Fläche wird zum Teil als Parkanlage genutzt. Die intensiv gepflegten Rasenflächen sind mit Fußwegen durchzogen.

Auswirkung:

Durch die Planung gehen die vorhandenen Wege verloren. Aufgrund der zu genüge vorhandenen alternativen Erholungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung und der Neuanlage von Wegeverbindungen zum Kurpark ist der Eingriff zu relativieren.

2.8 Mensch / Wohnen

Bestand:

Die Fläche befindet sich in innerstädtischer Lage von Bad Krozingen. In der näheren Umgebung zum Vorhaben befinden sich verschiedene Hotelanlagen und Wohnhäuser. Im Nordosten grenzt der Kurpark an die Fläche.

Auswirkung:

Während der temporären Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies ist in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr verursacht wird.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Im Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

2.10 Sparsame Energienutzung

Im Rahmen des Bebauungsplans werden keine Regelungen zu Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik) getroffen.

2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz gesichert.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima

Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Darstellung der Alternativen

Es handelt sich um ein konkretes Vorhaben zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Bad Krozingen zur Errichtung einer Hotelanlage. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da die möglichen weiteren Eingriffe bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes zulässig waren, ist in Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da das Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind dennoch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Tötungsbestandes ist die Rodung von Gehölzen und der Abriss des Gebäudes außerhalb der Vogelschonzeit (01.10 – 28.02) durchzuführen. Bäume welche ein Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen sind nur zwischen Anfang Oktober und Ende November nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz zu Fällen.

7.2 Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung des Schädigungsverbots sind für die 24 entfallenden Gehölze Ersatzpflanzungen im gleichen Umfang in der näheren Umgebung durchzuführen.

CEF-Maßnahmen

Im nahen Umfeld des entfallenden Bestandsgebäudes (Tourist-Info) sind drei Nistkästen für den Grauschnäpper und neun Nistmöglichkeiten für den Haussperling anzubringen.

Im Umkreis von ca. 100 m um das Untersuchungsgebiet sind als Ausgleich für die entfallenden Fledermausquartiermöglichkeiten 10 Bäume als Habitatbäume auszuweisen. Es sollten möglichst Bäume ausgewählt werden welche bereits ein höheres Alter haben, derzeit jedoch noch kein hohes Quartierpotential aufweisen. An diesen ist ergänzend jeweils ein Fledermauskasten zu installieren. Die Kästen sind in den ersten 10 Jahren zweimal jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Da die Flächen bereits teilweise als Sondergebiet ausgewiesen ist und größtenteils nur geringwertige Biotope vorkommen, sind nur geringe Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Biotope** zu erwarten. Im Gebiet konnten insgesamt 18 Vogel- und 4 Fledermausarten nachgewiesen werden. Durch die durch das Vorhaben entfallenden Gehölzstrukturen kommt es zu Beeinträchtigungen der oben genannten Tiergruppen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen temporäre Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch** und **Wohnen** zu erwarten. Aufgrund der innerstädtischen Lage sind keine negativen Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** zu erwarten. Durch die Reduktion der Wegestruktur kommt es zu einem Eingriff in den Umweltbelang **Erholung**, welcher jedoch aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der vorhandenen Alternativen in der näheren Umgebung zur relativieren ist. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang **Grundwasser** Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Verschlechterung der kleinklimatischen Situation im Gebiet. Es sind Maßnahme wie Dachbegrünung und Gehölzpflanzungen vorgesehen, die die Eingriffe in den Umweltbelang **Klima** minimieren. **Kultur-/ und Sachgüter** im sind im Gebiet derzeit nicht bekannt.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Tiergruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse

BPL "Hotel am Park"

Gemeinde Bad Krozingen



2018

Auftraggeber:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl. - Ing.(FH) Ralf Wermuth

Auftragnehmer:

IFÖ

Mozartweg 8
79189 Bad Krozingen

Bearbeiter:
Reptilien und
Fledermäuse

Fr In d T
Freiburger Institut für
angewandte Tierökologie GmbH

Dr. Claude Steck
Dunantstraße 9
79110 Freiburg

Vögel

IFÖ

Dipl.-Biol. Juliane Prinz

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Kurze Charakteristik des Untersuchungsgebietes	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Methoden und Datenerhebung	5
3.1	Vögel	5
3.2	Reptilien, speziell Zauneidechse	6
3.3	Fledermäuse	6
4	Ergebnisse	8
4.1	Vögel	8
4.2.	Reptilien, speziell Zauneidechse	9
4.3	Fledermäuse	9
	4.3.1 Quartierpotenzial.....	9
	4.3.2 Fledermausaktivität.....	10
5	Auswirkungen des Bauvorhabens	11
5.1	Vögel	11
5.2	Fledermäuse	12
6	Maßnahmen	13
6.1	Vögel	13
6.2	Fledermäuse	14
7	Gutachterliches Fazit	15
8	Literatur	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan "Hotel am Park" wird der Eingangsbereich im Westen von der Herbert-Hellmann-Allee des Kurparks der Stadt Bad Krozingen verändert. Durch das Bauvorhaben ist mit dem Verlust des Großteils der Grünflächen sowie der Bäume und Gehölze im UG zu rechnen. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens soll geprüft werden, ob durch die Planung nach dem Artenschutzrecht besonders geschützte Arten der Tiergruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse betroffen sind.

1.2 Kurze Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 5.595 m² und befindet sich im westlichen Bereich des Kurparks zwischen der Herbert-Hellmann-Allee und dem Neumagen auf den Flurstücken Nr. 1316 der Tourist-Information, Nr. 4190/1 der Stadt und kleinflächig der Nr. 1317. Das Gebiet ist mit dem Gebäude der Tourist-Information bestanden und weist einige hohe Bäume, etliche Sträucher, Hecken- und Gebüschstrukturen, Staudenrabatten sowie Rasenflächen auf (siehe Fotos 1 bis 4). Aufgrund dieser Strukturen wurde das Gebiet als Lebensraum (Habitat) für die genannten und untersuchten Tiergruppen als geeignet bewertet.



Foto 1 und 2: Eingangsbereich zur Tourist-Information von der Herbert-Hellmann-Allee



Foto 3 und 4: Blick zum Fließgewässer „Neumagen“ aus Richtung Herbert-Hellmann-Allee; rechts zum Flurstück Nr. 1316 und links zum Flurstück Nr. 4190/1

Laut der Offenland-Biotopkartierung (LUBW Stand 2018) sind die bachbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Neumagens nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop (siehe Abb. 1).



Abb. 1: Luftbild mit eingetragem nach § 30 BNatSchG geschütztem Biotop; © LUBW

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung sind in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Die Vorschriften für besonders geschützte und streng geschützte Vogel- und Reptilienarten werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

1. besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. streng geschützte Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 1 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- Abs. 1 Nr. 3 (Schadigungsverbot, s.o.)
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Für nach Anhang I bzw. Art. 4(2) der VRL geschützte Vogelarten ist ferner der § 19 BNatSchG zu beachten.

3 Methoden und Datenerhebung

3.1 Vögel

Es werden insgesamt vier Begehungen im Zeitraum April bis Mitte Juni mit einer Beobachtungszeit von mindestens je 1 h als ausreichend angesehen.

Die Untersuchungen werden nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK 2005) durchgeführt. Während der Erhebungen wurde das Gebiet nach der Linienkartierung untersucht, d.h. entlang von festgelegten Linien, diese entsprechen den Wegen durch das Plangebiet, wurden nach Sicht und artspezifischen Lautäußerungen die Vogelarten erfasst. Dabei wurde darauf geachtet, dass sowohl alle an das Plangebiet angrenzenden Randbereiche als auch die innerhalb des Plangebiets gelegenen Bereiche durch die Kartierung erfasst wurden. Alle beobachteten Vogelarten innerhalb des Plangebiets wurden aufgelistet. Revieranzeigende Merkmale wie singende/balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungen fanden besondere Berücksichtigung. Es wurde insbesondere nach wertgebenden Arten (Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten nach BArtSchV) gesucht.

Am 19. April 2018 wurde das Untersuchungsgebiet erstmals in den frühen Morgenstunden begutachtet und dreimal im Mai, wobei am 8.5.2018 nur die Gebirgsstelze nochmals überprüft wurde, und schließlich fand am 11. Juni die letzte Erfassung statt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Termine und Witterungsverhältnisse bei den Untersuchungen für die Vogelfauna

Datum	Beobachtungszeit	Witterung	
19.04.2018	7:45 bis 8:45 Uhr	12°C	heiter
07.05.2018	7:15 bis 8:45 Uhr	11°C	heiter
08.05.2018	8:30 bis 8:45 Uhr	14°C	heiter
24.05.2018	7:15 bis 8:15 Uhr	15°C	bedeckt
11.06.2018	7:15 bis 8:15 Uhr	22°C	bedeckt

3.2 Reptilien, speziell Zauneidechse

Zur Erfassung von Reptilien im Untersuchungsgebiet wurden Sichtbeobachtungen durchgeführt. Für Eidechsen stellen Sichtbeobachtungen die am besten geeignete Nachweismethode dar (HACHTEL ET AL. 2009). Im Rahmen der Sichtbeobachtungen wurden entsprechend der Empfehlungen von (ALBRECHT ET AL. 2014) an 4 Terminen zwischen Ende April und Mitte August Bereiche mit geeigneten Habitaten (z.B. mit Versteckmöglichkeiten und Sonnplätzen) in langsamem Spaziertempo abgeschritten (siehe Tabelle 2). Da Reptilien am besten in den Morgenstunden während ihrer Aufwärmphasen zu erfassen sind, fanden die Kontrollen jeweils in den Morgenstunden statt.

Tabelle 2: Termine und Witterungsverhältnisse bei den Untersuchungen für Reptilien

Datum	Beobachtungszeit	Witterung	
27.04.2018	10:30 bis 11:15 Uhr	13°C	sonnig, windstill
08.05.2018	9:05 bis 9:20 Uhr	17,5°C	sonnig, windstill
07.06.2018	12:20 bis 12:50 Uhr	23°C	leicht bedeckt, leichter Wind
14.08.2018	8:35 bis 9:05 Uhr	21°C	Sonnig/leicht bewölkt, windstill/leicht windig

3.3 Fledermäuse

Um die Eignung des Gebietes als Lebensstätte von Fledermäusen zu prüfen, erfolgte am 27.04.2018 eine flächendeckende Begutachtung aller Bäume und des Gebäudes hinsichtlich potenzieller Fledermausquartiere. Bei Bäumen wurden alle vom Boden aus sichtbaren potenziellen Fledermausquartiere wie Höhlungen in Stämmen und Ästen, Spalten, Risse und Rindenschuppen erfasst; beim Gebäude wurde auf Spalten und Hohlräume an den Fassaden und im Bereich des Daches geachtet. Von den gefundenen potenziellen Quartieren wurden die geografischen Koordinaten mit Hilfe eines GPS-Geräts festgehalten. Es wurde jeweils die Quartierart, die Höhe des Quartiers, im Falle von Bäumen auch die Baumart sowie der Brusthöhendurchmesser dokumentiert. Eine Bewertung der einzelnen potenziellen Quartiere erfolgte in drei Stufen von „geringem Quartierpotenzial“ (in der Regel für Einzeltiere geeignet) über „mittleres Quartierpotenzial“ (für kleinere Fledermausgesellschaften, z.B. Paarungsgesellschaften geeignet) zu hohem Quartierpotenzial (für Wochenstuben geeignet).

Da weder in Bäumen noch im Gebäude für Wochenstuben geeignete Quartiermöglichkeiten zu erkennen waren, beschränkten sich die weiteren Fledermaus-Untersuchungen auf die Paarungszeit. Zur Ermittlung von Hinweisen auf mögliche Paarungsreviere wurden am 07.08.18 (21:58-23:55 Uhr) und 14.09.18 (22:10-23:40 Uhr) Begehungen mit einem Ultraschalldetektor (D1000x, Petterson AG, Schweden) durchgeführt. Der Fokus der Erfassungen lag auf Soziallauten von Fledermäusen, die Hinweise auf Paarungsaktivität geben konnten - alle im Zuge der Untersuchungen vernommenen Rufsequenzen mit Soziallauten wurden mit dem Ultraschalldetektor aufgezeichnet. Zudem erfolgten stichprobenartig Belegaufnahmen von jagenden Tieren. Die aufgezeichneten Rufe wurden im Anschluss mit der entsprechenden Software ausgewertet: BatSound (Firma Petterson Elektronik AG). Die Bestimmung erfolgte soweit möglich auf Art-Niveau, ansonsten auf Gattungsniveau. Bei den Begehungen wurden das Untersuchungsgebiet und die Umgebung vorwiegend entlang vorhandener Straßen und Wegen in langsamem Tempo abgeschritten (siehe Abb.2)

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Das Untersuchungsgebiet ist zu einem hohen Anteil mit Zierrasen versehen, von unbefestigten und befestigten Wegen durchzogen und wird vor allem von Gehölzen geprägt. Es sind einige hohe Bäume, z.T. markante und besonders große Exemplare, vorhanden sowie niedrige Hecken, Gebüsch und Einzelsträucher.

Entsprechend der guten Ausstattung vor allem mit Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausdehnung und Artenzusammensetzung sowie dem Unterwuchs mit kurzrasigen Grünflächen, Staudenrabatten und Sträuchern ist die Untersuchungsfläche für Vögel sowohl als Nahrungshabitat als auch als Bruthabitat geeignet. Es sind im Plangebiet mehrere verschiedene Nistkästen zu finden, von denen im Mai einer nachweislich von Blaumeisen und zwei weitere jeweils von Kohlmeisen genutzt wurden.

Insgesamt wurden 18 Vogelarten bei den Begehungen Mitte April bis Mitte Juni 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tabelle 3). Es sind vier Arten vorhanden, die entweder nach Roter Liste Baden-Württemberg bzw. Deutschland als gefährdet oder als sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand eingestuft sind (in Tab. 3 grau hinterlegt).

Tabelle 3: Schutzstatus der 2018 nachgewiesenen Vogelarten (Nomenklatur nach SÜDBECK ET AL., 2005).

Artnamen		Zeitraum Unter- suchung	Status im UG	Gefährdung		Schutzstatus		
deutscher	wissenschaftlicher			RL B-W	D	SPEC	EU-V	BNat SchG
Amsel	Turdus merula	E3-A5	BV					b
Blaumeise	Parus caeruleus	M3-A5	BV					b
Buchfink	Fringilla coelebs	A4-M5	BV					b
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	M3-E5	BV					b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	M5-M6	bv	V		3		b
Grünfink	Carduelis chloris	M3-A5	BV					b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	M4-M5	BV					b
Hausperling	Passer domesticus	A4-E5	BV		V	3		b
Kleiber	Sitta europaea	A3-E5	BV					b
Kohlmeise	Parus major	M3-E4	BV					b
Mönchsgrasmücke	Sylvia astricapilla	M4-M5	BV					b
Pirol	Oriolus oriolus	A5-A7	NG	V	V			b
Rabenkrähe	Corvus corone	E3-A5	NG					b
Ringeltaube	Columba palumbus	A3-E4	NG					b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	A4-M5	BV					b
Star	Sturnus vulgaris	A4-M5	NG			3		b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	A4-M5	NG					b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	M4-M5	bv					b

Status im Untersuchungsgebiet (UG):

BV = Brutvogel, bv = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Gefährdung:

RL D Rote Liste Deutschland (D) ((SÜDBECK et al. 2007) und

RL BW Rote Liste Baden-Württembergs (BW) (HÖLZINGER et al. 2007):

V = Art der Vorwarnliste, entspricht einer „schonungsbedürftigen Art“.

Schutzstatus:

SPEC (Species of European Conservation Concern): 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

EU: Vogelarten nach Anhang I der **EU-V Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)** (79/409/EWG)

(Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36084/>, HÖLZINGER ET AL. 2005)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): b = besonders geschützt

4.2. Reptilien, speziell Zauneidechse

Das Untersuchungsgebiet ist für die Zauneidechse grundsätzlich als Lebensraum geeignet. So sind in mehreren Bereichen kleinräumig Saumstrukturen vorhanden, die von der Art besiedelt werden könnten. Die Untersuchungsmethodik, die jahreszeitliche Streuung der Untersuchungstermine und auch die tageszeitliche Variation der Untersuchungen sowie die jeweilige Witterung waren durchaus dafür geeignet, Zauneidechsen zu finden. Gleichwohl konnte diese streng geschützte Reptilienart nicht nachgewiesen werden. Dies ist aller Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass die geeigneten Habitatstrukturen im Tagesverlauf jeweils nur über relativ kurze Phasen hinweg besonnt sind. Die Bestockung der Fläche mit zahlreichen Bäumen und größeren Sträuchern sorgt dafür, dass die Sonne im Tagesverlauf oftmals nur kurzzeitig und kleinflächig zu diesen Strukturen durchdringt. Vor dem Hintergrund der fehlenden Nachweise trotz intensiver Suche und der eingeschränkten Habitateignung ist daher davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet aktuell kein dauerhafter Lebensraum für die Zauneidechse darstellt und die Art hier keine überlebensfähige Population ausbildet. Die zweite in Südbaden verbreitete streng geschützte Reptilienart, die Schlingnatter, ist ebenfalls nicht zu erwarten, da diese Art zwar ähnlich aber noch höhere Ansprüche an ihren Lebensraum stellt als die Zauneidechse.

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Quartierpotenzial

Das abzureißende Gebäude bietet keinerlei Quartierpotenzial für Fledermäuse; hier sind keine ausreichend großen Spalten und Hohlräume zu erkennen, die von Fledermäusen besiedelt werden könnten. An zwei Bäumen (Nr. 1 & 2, Tab. 4) wurde ein mittleres Quartierpotenzial festgestellt. An einem dritten Baum wurde eine größere Höhle in ca. 1,8 m Höhe detektiert; grundsätzlich wäre dieser Baumhöhle ein hohes Quartierpotenzial zuzuschreiben. Allerdings befindet sich diese direkt an einer Straße und ist von Straßenlaternen beleuchtet. Aus diesem Grund ist diese Baumhöhle nicht als Wochenstuben- oder Paarungsquartier für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten, sondern allenfalls als Einzelquartier geeignet.

Tabelle 4: Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet („BHD“ = Brusthöhendurchmesser in cm; „Pot.“: 1 = geringes Quartierpotenzial; 2 = mittleres Potenzial; 3 = hohes Potenzial)

Nr.	Rechtswert	Hochwert	Baumart	BHD	Quartiertyp	Pot.
1	3402209	5309882	Ahorn	50	Astloch in ca. 10m Höhe	2
2	3402199	5309882	Linde	70	Astloch in ca. 4m Höhe	2
3	3402248	5309922	Nadelbaum		Vogelnistkasten	
4	3402234	5309869	Nadelbaum		Vogelnistkasten	
5	3402246	5309871	Nadelbaum		Vogelnistkasten	
6	3402301	5309889	Linde		Vogelnistkasten	
7	3402316	5309879	Kastanie		Vogelnistkasten	
8	3402295	5309862	Ahorn		Vogelnistkasten	
9	3402214	5309854	Ahorn	60	Astloch in ca. 1,8 m Höhe	1 (3)

Des Weiteren wurde am 07.08.18 eine Besiedelung der Höhle durch Hornissen festgestellt, womit die Besiedelung durch Fledermäuse quasi unmöglich war. Neben den natürlichen Quartiermöglichkeiten konnten im Planungsgebiet noch einige Vogelnistkästen festgestellt werden, die sich grundsätzlich ebenfalls als Fledermausquartier

eigenen - allerdings ist den hier vorhandenen Kästen nur eine mittlere Quartiereignung zuzuschreiben.

4.3.2 Fledermausaktivität

Im Rahmen der Detektorbegehungen konnten im Untersuchungsgebiet die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Weißrandfledermaus (*P. kuhlii*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen werden. Die Weißrandfledermaus konnte nur dann sicher nachgewiesen werden, wenn Soziallaute der Art vorlagen; dies war am 14.09.18 der Fall. Am 07.08.18 konnten Ortungslaute festgestellt werden, die sehr wahrscheinlich ebenfalls von der Weißrandfledermaus stammten - weil ihre Ortungslaute grundsätzlich mit denen der Rauhauffledermaus (*P. nathusii*) verwechselt werden können, gilt dies jedoch nicht als eindeutiger Nachweis. Nicht in allen Fällen konnten die Ortungslaute der Gattung *Nyctalus* dem Abendsegler zugewiesen werden. Möglicherweise kam vereinzelt auch der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) vor.

Die Zwergfledermaus, die Gattung *Nyctalus* und die Weißrandfledermaus (ggf. auch Rauhauffledermaus) waren an beiden Untersuchungsterminen vertreten. Nachweise von Mückenfledermaus, Weißrandfledermaus (mit Soziallauten) und Abendsegler gelangen nur am 14.09.18. Balzaktivität wurde lediglich bei Zwergfledermaus (07.08. und 14.09.18) und Weißrandfledermaus (14.09.18) festgestellt (siehe Abb.3).

Balzaktivität der Weißrandfledermaus war nur sporadisch und am Rande bzw. außerhalb des Planungsgebiets festzustellen. Die Zwergfledermaus konnte jedoch vor allem beim zweiten Untersuchungstermin sowohl im Eingriffsgebiet als auch im Umfeld regelmäßig und ausdauernd bei der Balz nachgewiesen werden. Es ist folglich davon auszugehen, dass sich das Planungsgebiet mit ein bis zwei Paarungsrevieren der Zwergfledermaus überschneidet.

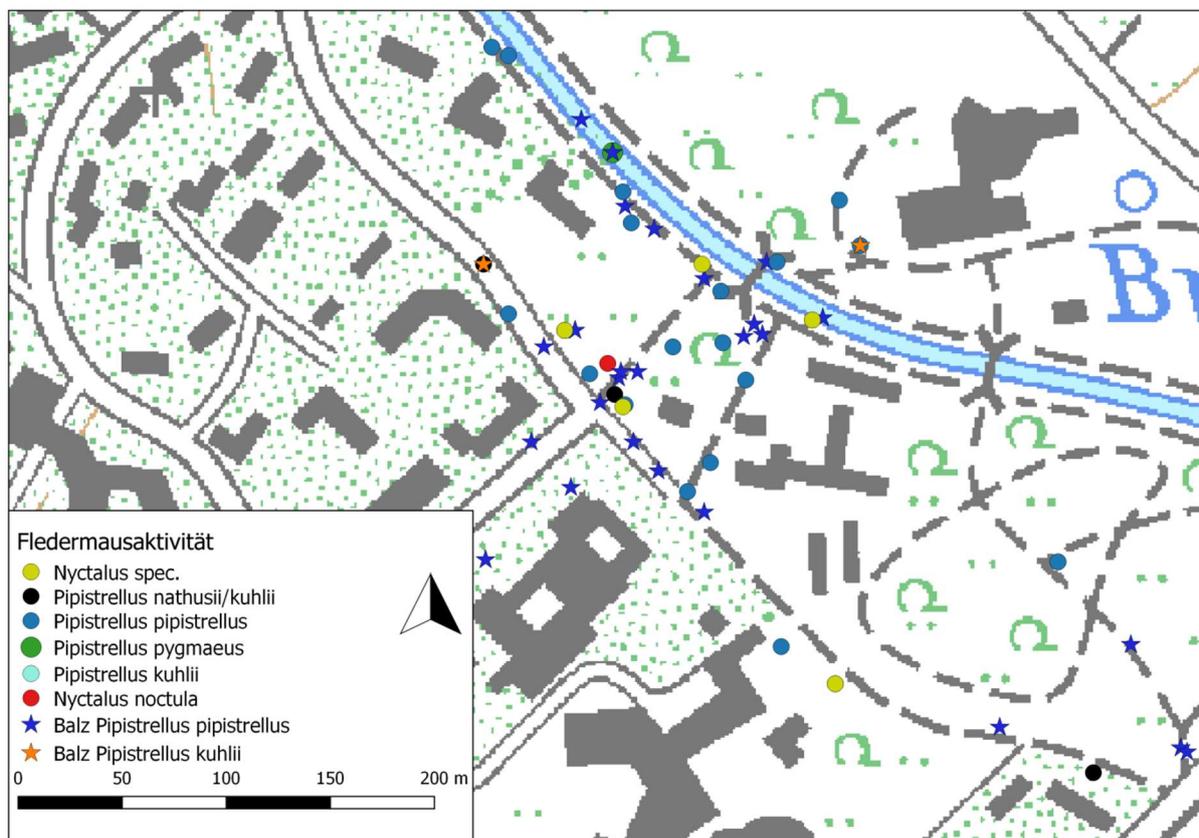


Abb.3: Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet

5 Auswirkungen des Bauvorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten verursachen können. Unterschieden werden hierbei:

- baubedingte Auswirkungen, die nur zur Bauzeit auftreten,
- anlagebedingte Auswirkungen, die durch die Einrichtung der Gebäude entstehen, und
- betriebsbedingte Auswirkungen.

Auswirkungen auf streng geschützte Reptilienarten sind nicht zu erwarten; trotz fachlich ausreichender Untersuchungen konnte die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden und die Schlingnatter ist auf Grund zu geringer Habitateignung nicht zu erwarten.

5.1 Vögel

Eine nennenswerte baubedingte Inanspruchnahme von Bruthabitaten ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da sich das Bebauungsplan-Gebiet unmittelbar an vorhandenen Straßen befindet und damit bereits gut erschlossen ist. Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zum Erholungsbereich des Kurorts mit Thermalbad, Hotels und Restaurants befindet, wird auch nicht mit nächtlichen Licht- und Lärmemissionen gerechnet, die sich beeinträchtigend auf die Vögel auswirken.

Anlagebedingt werden Flächen in Anspruch genommen, die derzeit teilweise mit Gehölzen bestanden oder als Rasenflächen angelegt sind. Die Gehölze werden von den hier vorkommenden Vogelarten als Bruthabitat und zusätzlich mit den Rasenflächen und Rabatten als Nahrungshabitat genutzt. Durch das geplante Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanbereiches gehen diese Brutplätze sowie großenteils auch das Nahrungshabitat unwiederbringlich verloren.

Alle Vogelarten sind nach BNatSchG besonders geschützt und für sie besteht der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Verbotstatbestand der Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).

Damit es bei der Baufeldfreiräumung durch Rodung der Gehölze nicht zum Tatbestand der Tötung kommt, sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Freiräumung des Baugebiets gehen Bruthabitate für die Vögel verloren. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die allermeisten Brutvögel in der Lage sind, in umliegenden Gehölzen des Kurparks neue Brutmöglichkeiten zu finden. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen ist durch die Freiräumung und Bebauung des Geländes nicht erheblich beeinträchtigt. Lediglich Höhlenbrüter und auch Gebäude- oder Nischenbrüter haben besondere Ansprüche und bedürfen alter Bäume mit natürlichen Höhlen bzw. geeignete Nischen an Gebäuden. Für Brutvögel der Roten Liste mit ungünstigem Erhaltungszustand wie Haussperling und Grauschnäpper sind daher vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, damit es nicht zum Tatbestand der Schädigung kommt.

Der Verlust von Nahrungshabitat kann für alle nachgewiesenen Vogelarten als unerheblich eingestuft werden, da im Umfeld ausreichend Grün- und Gehölzbestände vorhanden sind. Das Plangebiet dient den erfassten Arten nicht als Hauptnahrungsgelände. Der geringfügige Verlust an Nahrungsfläche würde sich daher nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen wird das neue Hotel keine für die Vögel der angrenzenden Bereiche mit sich bringen. Es ist im nahen Umfeld des Kurparks nicht

davon auszugehen, dass zusätzliche nennenswerte Lärm-Emissionen oder andere gravierende Störungen entstehen werden.

5.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach BNatSchG streng geschützt und es ist daher verboten, Fledermäuse zu töten oder verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Eine nennenswerte baubedingte Inanspruchnahme von Fledermaus-Lebensstätten ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da sich das Bebauungsplan-Gebiet unmittelbar an vorhandenen Straßen befindet und damit keine nennenswerten Erschließungsarbeiten notwendig scheinen. Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zur Siedlung befindet, rechnen wir auch nicht mit baubedingten nächtlichen Licht- und Lärmemissionen. Unter diesen Annahmen sind für die nachtaktiven Fledermäuse keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingt werden Flächen in Anspruch genommen, die derzeit teilweise mit Gehölzen bestanden sind und Rasenflächen aufweisen. Diese Flächen werden von den hier vorkommenden Fledermausarten zur Jagd aufgesucht. Die Detektorbegehungen weisen auf eine regelmäßige Jagdaktivität durch Zwergfledermäuse hin; alle weiteren nachgewiesenen Arten(gruppen) sind auf Basis der Untersuchungsergebnisse nur vereinzelt im Planungsgebiet zu erwarten. Der Verlust von Jagdhabitaten ist jedoch nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn essentielle Jagdhabitate verloren gehen und damit eine Schädigung der Lebensstätte (des Wochenstuben- oder Paarungsquartiers) einhergeht. Im vorliegenden Fall ist jedoch auszuschließen, dass essentielle Jagdhabitate der Zwergfledermaus (und der weiteren Arten) so stark beeinträchtigt werden, dass die Funktion einer Fledermaus-Lebensstätte erheblich beeinträchtigt würde. Diese Art nutzt mit mehreren Kilometern einen im Verhältnis zum Plangebiet sehr großen Aktionsraum. Gleichzeitig ist die Art hinsichtlich der genutzten Jagdhabitate vergleichsweise wenig anspruchsvoll und kann sowohl in Wäldern als auch in Gärten, Parks und in Feldgehölzen, Alleen oder Obstwiesen bei der Jagd angetroffen werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Verlust von Gehölzstrukturen im Plangebiet essentielle Jagdhabitate einer Wochenstubenkolonie oder der Paarungsgesellschaften der Zwergfledermaus verloren gehen werden. Ähnlich verhält es sich für Rauhaut- und Weißrandfledermaus. Auch für die *Nyctaloiden*, die tendenziell noch großräumiger jagen und sich strukturungebundener fortbewegen, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

In drei der betroffenen Gehölze des Plangebiets wurden potenziell geeignete Quartiere festgestellt, zwei davon mit einem mittleren Potenzial (Eignung für Paarungsgesellschaften). Weiterhin hängen an einigen Bäumen Vogelnistkästen, die ebenfalls von Fledermäusen besiedelt werden könnten, die 2018 jedoch zumindest teilweise von Meisen besiedelt wurden. Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass das Eingriffsgebiet mindestens ein Paarungsrevier der Zwergfledermaus tangiert – eventuell sind sogar zwei Paarungsreviere betroffen. Mit dem Wegfall der betreffenden Bäume gehen somit Quartiermöglichkeiten für eine oder zwei Paarungsgesellschaften der Zwergfledermaus verloren. Da im Umfeld des Eingriffsgebiets ebenfalls Balzaktivität der Zwergfledermaus festzustellen war, muss davon ausgegangen werden, dass im Umfeld vorhandene Paarungsreviere und die entsprechenden Quartiere bereits besetzt sind und die vom Vorhaben betroffenen Zwergfledermäuse daher nicht ins Umfeld ausweichen können. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass

Fortpflanzungsstätten (hier Paarungsquartiere) der Zwergfledermaus vorhabensbedingt zerstört werden und deren Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt bleibt. Damit wird auch unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Zwergfledermaus der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher erforderlich.

Damit es bei der Baufeldfreiräumung durch Rodung der Gehölze nicht zum Tatbestand der Tötung kommt, sind zudem Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Vor allem innerhalb der Haupt-Aktivitätsphase der Fledermäuse (April bis Oktober), grundsätzlich bei geeigneter Witterung aber auch im Winterhalbjahr, ist eine Besiedlung der vorhandenen Quartiermöglichkeiten denkbar - insbesondere durch Zwergfledermäuse. Daher ist zu jeder Jahreszeit damit zu rechnen, dass mit der Rodung von Bäumen mit potenziellen Fledermausquartieren zumindest einzelne Fledermäuse zu Schaden kommen und damit der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Es nicht davon auszugehen, dass durch betriebsbedingte Effekte zusätzliche nennenswerte nächtliche Lärm-Emissionen entstehen werden und die Beleuchtung der Gebäude wird die hier festgestellten und als relativ Licht-unempfindlich geltenden Fledermausarten (BRINKMANN ET AL. 2012) der Gattungen *Pipistrellus* und *Nyctalus* nicht erheblich beeinträchtigen.

6 Maßnahmen

6.1 Vögel

Vermeidungsmaßnahme

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) darf die Rodung der Gehölze und der Abriss des Gebäudes Tourist-Information nur außerhalb der Vogel-schonzeit (diese gilt vom 1. März bis zum 31. September) stattfinden.

CEF-Maßnahme

Zur Vermeidung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sind Ersatzpflanzungen für verlorengelende Bäume vorzunehmen und eventuell auch an dem geplanten Hotelgebäude Nischen als künftige Bruthabitate vorzusehen. Für jeden verlorengehenden Baum ist ein neuer zu pflanzen. An dem Gebäude werden eventuell wieder neue Vorsprünge und Nischen beim Bau entstehen, die von Vögeln als Brutplatz genutzt werden können. Es wird zusätzlich das Einbringen von sogenannten Niststeinen auf der Ostseite des Gebäudes empfohlen.

Da diese Maßnahme jedoch erst mit einer Verzögerung Wirkung zeigt (Entwicklungszeit) ist sie mit kurzfristig wirksamen Maßnahmen (Aufhängen von Nistkästen) zu kombinieren. Für jedes verloren gehende Bruthabitat sollen jeweils drei Nistkästen aufgehängt werden. Es ist lediglich der Verdacht eines Bruthabitats für den Grauschnäpper und insgesamt drei Bruthabitate für den Haussperling am Gebäude der Tourist-Information nachgewiesen. Dementsprechend sollen im nahen Umfeld drei Nistkästen für den Grauschnäpper und insgesamt neun Nistmöglichkeiten für den Haussperling vorgesehen werden. Da der Haussperling gerne in Kolonien brütet, sind für ihn Nistkästen mit zwei oder drei Brutgelegenheiten vorzuziehen.

6.2 Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme

Fledermäuse sind nicht nur zu Fortpflanzungszeiten durch die Baumfällungen gefährdet, da zumindest Einzeltiere noch spät im Jahr aktiv sein und in den Bäumen Quartier beziehen könnten. Durch eine günstige Wahl des Rodungszeitpunkts sollte eine mögliche Tötung weitgehend vermieden werden.

Folglich ergeben sich bezüglich der Fledermäuse folgende Vermeidungsmaßnahmen: Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse zwischen Anfang Oktober und Ende November und (soweit möglich) vorherige Kontrolle auf Fledermausbesatz. In dieser Zeit sollten auch die Vogelnistkästen umgehängt werden (zuvor Kontrolle auf Fledermaus-Besatz).

Sollten die Arbeiten das Projekt aus zwingenden Gründen außerhalb dieser vorgeschriebenen Zeit beginnen, müssen zur Vermeidung des Tötungsverbots alternative Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden

CEF-Maßnahme

Um die Erfüllung des Schädigungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Ersatz für die Paarungsquartiere der Zwergfledermaus zu schaffen. Im Umkreis von max. 100 m um das Untersuchungsgebiet sind als Ausgleich für die beiden verloren gehenden Baumquartiere 10 bestehende Bäume als Habitatbäume auszuweisen und jeweils mit einem Fledermauskasten zu versehen (vergl. RUNGE ET AL. 2010). Es sollten möglichst Bäume ausgewählt werden, welche bereits ein höheres Alter haben, derzeit jedoch noch kein hohes Quartierpotenzial aufweisen. Damit die beschriebenen Maßnahmen als CEF-Maßnahmen gelten können, müssen sie bereits vor Baubeginn und vor Fällung der Bäume durchgeführt werden. Um die Funktion der Nistkästen zu gewährleisten, ist in den ersten zehn Jahren zwei Mal pro Jahr eine Reinigung vorzunehmen, in Kombination mit einer Besatzkontrolle. Die Reinigungs- bzw. Kontrolltermine sollten im August und im November stattfinden. Nach drei Jahren kann entschieden werden, ob weiterhin beide Termine notwendig sind oder ob einer ausreicht. Dies hängt u.a. davon ab, wie stark die Kästen durch andere Tiere verschmutzt werden und vom Zeitpunkt der Nutzung durch Fledermäuse. Die Reinigung nach den zehn Jahren ist abhängig von dem bis dahin entwickelten natürlichen Quartierangebot und muss zum entsprechenden Zeitpunkt neu festgelegt werden.

7 Gutachterliches Fazit

Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet insgesamt für die Realisierung des Bauvorhabens geräumt wird, alle Gehölzbestände, die Rabatten und Rasenflächen entfernt sowie überbaut werden. Durch die Realisierung des Bauvorhabens kommt es zum Verlust von Brut- und Nahrungshabitat für Vögel sowie von Quartiermöglichkeiten von Zwergfledermaus-Paarungsgesellschaften. Damit kein Tatbestand der Tötung oder Schädigung eintritt, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Entfernung der Gehölzbestände sowie der Abriss des Gebäudes Tourist-Information im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelschonzeit (1.3. bis 31.9.) vorzusehen. Zudem ist zu empfehlen, dass die Arbeiten in den Monaten Oktober oder November stattfinden, damit es nicht zum Tatbestand der Tötung von Fledermäusen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommt.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Bruthabitaten für die Vogelarten Haussperling und Grauschnäpper, die beide auf der Vorwarnliste Deutschland bzw. Baden-Württemberg stehen, ist die Ersatzpflanzung eines neuen Baumes für jeden entfernten Baum vorgesehen. Zusätzlich sind insgesamt drei Nistkästen für den Grauschnäpper sowie insgesamt neun Nistgelegenheiten für den Haussperling auf dem Baugrundstück oder in direkter Nachbarschaft anzubringen. Für Fledermäuse sind zudem 10 Bäume als zukünftige Habitatbäume auszuweisen und an diesen jeweils ein geeigneter Fledermauskasten anzubringen. Bei Umsetzung dieser vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen kommt es nicht zum Tatbestand der Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

8 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN UND C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. 311 S.
- BRINKMANN, R., M. BIEDERMANN, F. BONTADINA, M. DIETZ, G. HINTEMANN, I. KARST, C. SCHMIDT UND W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: 116.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSIEPER UND C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüppmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. 85-134.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. - Singvögel 2.- Band 3.2, 939 S., Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. - Singvögel 1.- Band 3.1, 861 S., Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT UND U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 11.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010). Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER UND C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE UND W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, 44: 23-81.